

Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen)
im Landkreis Nienburg/Weser
- Kraftdroschken-Ordnung -

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Nieders. Landesministeriums zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete des Kraftdroschkenverkehrs vom 2.11.1962 (Nds. GVBl. S. 222) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) innerhalb der Städte und Gemeinden des Landkreises Nienburg/Weser.
2. Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Kraftdroschken

1. Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde (Landkreis Nienburg/Weser) einzuholen.
2. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 der Droschkenordnung bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

1. Droschkenplätze sind nach der Straßenverkehrs-Ordnung durch Zeichen 229 zu kennzeichnen.
2. Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf allen gekennzeichneten Droschkenplätzen innerhalb des Ortes des Betriebssitzes bereitzustellen.

§ 4

Ordnung auf den Droschkenplätzen

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.

2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei.
3. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernsprechanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
4. Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.
5. Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.
6. Bei Droschkenplätzen auf privaten Straßen und Plätzen richtet sich die Ordnung nach dem Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Droschkenunternehmer.
7. Kraftdroschken dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum zugewiesenen Halteplatz bei Anruf einen neuen Fahrauftrag annehmen und ausführen.
8. Weitergehende Regelungen in Gestattungsverträgen mit den Grundeigentümern von Droschkenplätzen bleiben unberührt.

§ 5

Dienstbetrieb

1. Die Kraftdroschkenunternehmer sind verpflichtet, ihre Kraftdroschken regelmäßig zu besetzen und auf den Droschkenplätzen ihres Betriebssitzes aufzustellen.
2. Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken sollen durch einen von dem örtlichen Droschkengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er ist dem Landkreis Nienburg als Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Wird von den Droschkenunternehmern von der Möglichkeit des Absatzes 2 kein oder nur unzulänglicher Gebrauch gemacht, kann die Genehmigungsbehörde selbst einen Dienstplan aufstellen.
4. Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
5. Bei der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.
6. Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
7. Die Kraftdroschkenfahrer haben während des Fahrdienstes ordentliche und saubere Kleidung zu tragen.
8. Die Kraftdroschkenfahrer dürfen während des Fahrens nicht rauchen und während des Fahrdienstes und angemessene Zeit davor keine geistigen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen.

9. Der Kraftdroschkenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6

Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen auch während der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale weitere Fahraufträge entgegennehmen; sie dürfen den neuen Fahrauftrag jedoch erst nach Beendigung der laufenden Fahrt ausführen.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste belästigt werden.
3. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) ist der Landkreis Nienburg/Weser.

§ 8

Andere Vorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt; desgleichen bleibt die Verordnung des Landkreises Nienburg/W. über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 27.1.1981 unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.
Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 10.12.1971 außer Kraft.

Nienburg, den 27. Januar 1981

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Oberkreisdirektor
gez. Dr. Wiesbrock